

**Alleinerziehende im Bundesfreiwilligendienst – BFD
hier: Teilnahme an Seminaren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich gilt, dass alle Freiwilligen im BFD verpflichtet sind, an den BFD-Seminaren des jeweiligen BFD-Trägers teilzunehmen. Der Mindestumfang der Seminartage ergibt sich einerseits aus der Dauer der Dienstzeit und andererseits aus dem Alter der Freiwilligen. Für Freiwillige bis zum 26. Lebensjahr fallen bei einer Dienstzeit von 12 Monaten mindestens 25 Seminartage an. Und für Freiwillige ab dem 27. Lebensjahr sind es mindestens 12 Tage bei 12 Monaten BFD. Bei kürzeren Dienstzeiten entsprechend anteilig.

Ausnahmemöglichkeit für Alleinerziehende

Aber keine Regel ohne Ausnahmemöglichkeit. Eine solche besteht jedoch nur für Alleinerziehende im BFD unter bestimmten Umständen. Doch auch für diesen Personenkreis gilt, dass die Teilnahme an Seminaren verpflichtend ist. Da alleinerziehend nicht unbedingt gleichbedeutend mit alleinlebend ist und darüber hinaus in vielen Fällen auch Familienangehörige oder gute Freunde gerne mal für die Kinderbetreuung während der Seminartage einspringen, lässt sich in den meisten Fällen auch für Alleinerziehende die Teilnahme an unseren Seminaren organisieren. Dies zumal wir die Termine frühzeitig vor dem Beginn des BFD avisieren und somit ausreichend Zeit ist, falls erforderlich eine Kinderbetreuung zu organisieren. Aber es gibt eben auch die wenigen Fälle, in denen das nicht funktioniert. Da bedeutet Alleinerziehend auch Alleinlebend. Und da gibt es keine Eltern, Partner, Großeltern oder Freunde, die einspringen können oder wollen. In diesen Fällen darauf zu bestehen, dass die Freiwilligen an den üblichen BFD-Seminaren teilnehmen, würde bedeuten, diese Personen faktisch vom BFD auszuschließen.

Das Bundesamt hat für diese in der Praxis eher seltenen Fälle mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen anstelle unserer üblichen BFD-Seminare allgemeine Seminare oder Schulungen vor Ort besucht werden können.

Grundvoraussetzung ist, dass eine Betreuung des/der Kinder erforderlich ist (Jugendliche können sicherlich auch mal einige wenige Tage allein zurechtkommen.) und dass Betreuungsmöglichkeiten durch eine/n Partner/in oder durch Dritte wie Eltern, Großeltern oder Freunde nicht gegeben sind. Diese persönliche Situation lässt sich sicherlich in wenigen Zeilen schildern. Eine solche Erklärung, warum eine Teilnahme an den BFD-Seminaren mangels Möglichkeit der Kinderbetreuung nicht möglich ist, müsste bereits der BFD-Vereinbarung beigefügt sein.

Als Alternative zu unseren BFD-Seminaren kommen in diesem speziellen Fall ganztätige Seminare z. B. an Volkshochschulen, an Familienbildungsstätten mit Kinderbetreuung etc., aber auch die Teilnahme an ganztägigen Seminaren oder Schulungen der Einsatzstelle für sonstige Beschäftigte in Frage. Das dann in der Regel vor Ort oder ortsnah und ohne das Erfordernis der Übernachtung. Das Bundesamt hat hierzu mitgeteilt, dass als ein Bildungstag die Absolvierung von mindestens sechs Zeitstunden oder 7 Unterrichtsstunden á 45 Minuten gilt. Als ganztätig gelten somit Maßnahmen mit einer täglichen Dauer von mindestens 6 Zeitstunden.

Das Antragsverfahren

Für die Beantragung einer solchen Alternativlösung werden folgende Unterlagen, in der Regel bereits zusammen mit der BFD-Vereinbarung benötigt:

- ✓ Rechtsverbindliche formlose Erklärung, dass die/der Freiwillige alleinerziehend ist. In § 21 Absatz 3 des Zweiten Sozialgesetzbuches [SGB II] wird der Begriff Alleinerziehende legaldefiniert, das heißt die Definition erfolgt in gesetzlicher Form. Als Alleinerziehend im rechtlichen Sinn gelten Personen, die ohne Hilfe eines anderen Kinder unter 18 Jahren großziehen. Damit wird klar, dass es sich bei den Alleinerziehenden nicht zwingend um die leiblichen Eltern handeln muss, sondern beispielsweise auch Großeltern oder Pflegeeltern von dem Begriff umfasst sind. Weiterhin ergibt sich aus dieser rechtlichen Definition, dass ein Elternteil, das in einer Lebensgemeinschaft mit einer weiteren Person lebt, nicht als Alleinerziehend im rechtlichen Sinne gilt.
- ✓ Formlose kurze schriftliche Erläuterung, dass und warum eine Kinderbetreuung nicht möglich ist. Bitte auch Anzahl der Kinder und deren Alter angeben.
- ✓ Mitteilung/Auflistung oder entsprechendes, an welchen internen Schulungen der Einsatzstelle, VHS-Kursen etc. die/der Freiwillige stattdessen teilnehmen möchte. Bitte unbedingt entsprechende Unterlagen wie die Seminarbeschreibung/en oder entsprechendes Informationsmaterial des/der Veranstalter beifügen. Es muss mindestens die Anzahl an Seminartagen vorgesehen sein, die der Dauer der Dienstzeit und dem Alter der/des Freiwilligen entspricht. Es können jedoch auch mehr Tage vorgesehen werden, als es der gesetzliche Mindeststandard vorsieht. Das sollte dann auch entsprechend in der BFD-Vereinbarung bei der Anzahl der Seminartage so eingetragen werden. Selbstverständlich sollte es sich um fachbezogene Seminare / Schulungen welcher Art auch immer handeln. Nur vom Grundsatz her eher freizeitorientierte Maßnahmen wie z. B. Sprachkurse, Seminare im künstlerischen Bereich und ähnliches erfüllen diese Voraussetzung zunächst nicht. Sofern Maßnahmen dieser Art gewünscht sind, müsste ein dienstlicher Nutzen gegeben sein und dieser entsprechend erläutert werden.

Entsprechende Anträge müssen entweder seitens der Einsatzstelle gestellt werden oder erkennbar über die Einsatzstelle eingereicht werden, da selbstverständlich die Einsatzstelle Kenntnis von dem Antrag haben muss.

Bei Freiwilligen, die das 27. Lebensjahr bereits überschritten haben, können wir selbst über das alternative Seminarkonzept entscheiden. Bei Freiwilligen bis 27 Jahre wird es deutlich komplizierter, da in diesem Fall auch die politische Bildung des Bundesamts betroffen wäre. In einem solchen Fall müsste der Antrag über uns seitens unserer Zentralstelle, Gesamtverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, beim Bundesamt gestellt werden.

Kostenübernahme

Sofern Kosten für die Alternativseminare / Schulungen entstehen, was insbesondere bei externen Maßnahmen der Fall sein dürfte, können wir die Kosten übernehmen bzw. diese bezuschussen. Bei einer Dienstzeit von 12 Monaten stünden hierfür maximal € 1.200,00 zur Verfügung. Bei positiver Entscheidung über den Antrag und das eingereichte alternative Seminarkonzept entweder durch uns bei Freiwilligen über 27 Jahre oder des Bundesamts bei Freiwilligen bis 27 Jahre, teilen wir der Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen in der Folge weitere wichtige Informationen dazu mit, was für eine Kostenübernahme bzw. die Zahlung eines Zuschusses erforderlich ist. Falls die entstehenden Kosten die obigen Maximalbeträge übersteigen sollten, gingen diese Mehrkosten entsprechend der gesetzlichen Regelung zu Lasten der Einsatzstelle.

Ganz wichtig für eine Kostenübernahme bzw. Bezuschussung unsererseits ist, dass die Rechnung/en für Seminare/Schulungen auf unsere Trägergesellschaft GGPS Hannover GmbH, Bundesfreiwilligendienst, Zeißstr. 60, 30519 Hannover, ausgestellt wird/werden. Andernfalls ist eine Erstattung bzw. Bezuschussung nicht möglich! Auch auf diesen wichtigen Aspekt und entsprechende Einzelheiten hierzu würden wir die Einsatzstelle und die/den Freiwilligen natürlich im Rahmen unserer Entscheidung bzw. nach vorliegender Genehmigung des Bundesamts noch einmal ausdrücklich hinweisen.

Wie bereits erwähnt müsste ein solches alternatives Seminarkonzept bereits zusammen mit der BFD-Vereinbarung eingereicht werden. Sofern diese Option für Alleinerziehende nicht bekannt gewesen ist, spätestens jedoch nach Bekanntgabe der Seminartermine und Seminarorte durch uns.

Manchmal verändern sich jedoch auch während des BFD z. B. durch Trennung oder Scheidung persönliche Lebensumstände. Sollte durch eine solche Veränderung die bereits geplante Teilnah-

me an unseren BFD-Seminaren nicht mehr möglich sein, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zu uns auf.

Wie es weiter geht

Nach Erhalt eines entsprechenden Antrages nebst der Informationsunterlagen des/der Veranstalter des/der gewünschten Seminare prüfen wir anhand der Vorgaben des Bundesamts ob

- ✓ die der Freiwillige nach den gemachten Angaben als Alleinerziehend anzusehen ist,
- ✓ es sich um ganztägige Seminare handelt und ob
- ✓ der zeitliche Umfang der jeweiligen Seminare den Vorgaben des Bundesamts entspricht.

Wenn all dies zu bejahen ist, erhält die Einsatzstelle von uns eine Bestätigung, dass dem alternativen Seminarconcept zugestimmt werden konnte bzw. bei Freiwilligen bis 27 Jahre, dass das alternative Seminarconcept dem Bundesamt zur Entscheidung eingereicht worden ist. Die/der Freiwillige erhält diese Information nachrichtlich.

Natürlich benötigen wir dann in der weiteren Folge unserer grundsätzlichen Zustimmung zu dem Alternativconcept auch die Anmeldung/en zu dem/den Seminaren. Nach Erhalt der Anmeldung/en erhält die/der Freiwillige für jedes Seminar eine konkrete „Bewilligung“ mit weiteren Hinweisen, die insbesondere für die Kostenerstattung unbedingt zu beachten sind.

Nach erfolgter Teilnahme benötigen wir eine Kopie der Teilnahmebescheinigung, die auch Auskunft über den zeitlichen Umfang der persönlichen Teilnahme enthalten muss.

Mögliche Problemfälle

Kann unsererseits für Freiwillige ab 27 Jahren einem alternativen Seminarconcept nicht zugestimmt werden da die formalen Vorgaben nicht vollständig erfüllt sind, bestehen als Alternativen nur die Teilnahme an unseren Seminaren für Freiwillige oder sofern dies nicht möglich ist der Verzicht auf den BFD. Gleiches gilt natürlich auch, wenn das Bundesamt einem Alternativconcept für Freiwillige bis 27 Jahre nicht zustimmen sollte.

Sollte eine Teilnahme an einem bereits von uns genehmigten Alternativseminar wegen Krankheit nicht möglich sein oder das Seminar vom Veranstalter abgesagt werden, kann das natürlich nicht als Teilnahme gewertet werden. Informieren Sie uns in einem solchen Fall unverzüglich um die weitere erforderliche Vorgehensweise abzustimmen. In der Regel wird es erforderlich sein, dass ein Ersatzseminar schnellstmöglich benannt wird. Sollte das nicht möglich sein, muss der BFD ggf. vorzeitig beendet werden.

Bei krankheitsbedingten Fehltagen muss entsprechend der Vorgabe der BFD-Vereinbarung bei krankheitsbedingten Fehlzeiten bereits ab dem ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Ob solche Fehlzeiten nachzuholen sind, muss hier im jeweiligen Einzelfall individuell entschieden werden. Wenn es sich um ein eintägiges Seminar gehandelt haben sollte, dann mit Sicherheit. Aber wenn bei einem einwöchigen Seminar ein Krankheitstag gegeben sein sollte, dann eher nicht. Doch wie gesagt, dies ist im Rahmen des Gesamtkonzepts im Einzelfall zu prüfen.

Soweit die formalen Hinweise zu alternativen Seminarconzepten für Alleinerziehende.

Sollte es im Einzelfall noch Fragen geben, stehen wir Ihnen wie gewohnt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Heino Wolf

Leitung Bundesfreiwilligendienst